Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 10 (1995)
Heft: 3: Bulletin

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein neues Denkmalpflegegesetz für den Kanton Bern

Der Kanton Bern soll ein neues Denkmalpflegegesetz erhalten, welches 'das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden' von 1902 ablösen würde. Anfangs Juli wurde das Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 27. Oktober 1995 dauern wird, eingeleitet.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen:

– die Definition des Denkmals (Art. 3.1 bis 3,3): «Denkmäler sind öffentliche und private Stätten, Bauten, Anlagen und Gegenstände, die einzeln oder als Gruppen wegen ihres kulturellen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wertes bewahrt werden sollen.» – «Als Denkmäler kommen namentlich in Betracht: a) Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen, b) bewegliche Kulturgüter sowie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen; c) archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Funde sowie Ruinen.» – «Zu einem Denkmal gehört sein prägendes Umfeld.»

– die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Schutzfähigkeit von Gebäudestrukturen und -teilen im Inneren. Hierbei handelt es sich um eine besonders stossende Lücke, die gerügt wurde, als das Verwaltungsgericht des Kantons Bern dem Interieur des Kino Splendid in Bern Schutzwürdigkeit, aber mangels gesetzlicher Grundlage nicht Schutzfähigkeit zusprach;

– die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Archäologie (anstelle von vielfach zerstreuten Erlassen) sowie für die Beteiligung des Kantons an der Erforschung von Denkmälern;

– die Schaffung von Rechtsgrundlagen, um provisorische Massnahmen zum Schutz von Denkmälern ergreifen zu können;

– die Unterschutzstellung und entsprechende Rekursmöglichkeiten (Ergänzung der bisher unvollständigen Regelung);

– die Selbstbindung des Gemeinwesenes;

– der Ausschluss des Rechtsverkehrs für inventarisierte bewegliche Kulturgüter aus öffentlichem Besitz (Art. 16): «Bewegliche Kulturgüter, die im Eigentum des Kantons oder einer Gemeinde stehen und die in einem Inventar verzeichnet sind, sind dem Rechtsverkehr entzogen. An ihnen können keine Rechte ersessen werden. Rechtsgeschäfte über diese Güter sind ungültig.»

KANTONE

– die Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen (Ergänzung der bisher marginalen Regelung);

– die Strafbestimmungen (Anpassung der bisher ungenügenden Regelung)

– die Regelung von Organisation und Rechtspflege aufgrund der heutigen Verhältnisse.

Eing. / Vo

Bern: Ein Kanton mit Denkmalpflegetradition

Das Bewusstsein für die Bedeutung der Baudenkmäler und entsprechenden Leistungen reichen im Kanton Bern weit über die Anstellung eines Denkmalpflegers zurück. Mit der Ausbildung des Stadtstaates übernahm das Alte Bern für Jahrhunderte im heutigen Kantonsgebiet, aber auch im Aargau und in der Waadt, den Unterhalt von wichtigen historischen Baudenkmälern wie von Burgen und Schlössern, nach der Reformation auch von Klöstern und Kirchen. Hauptwerke der mittelalterlichen Architektur der Schweiz sind nicht zuletzt wegen ihrer monumentalen Wirkung und ihrer Bedeutung als ehrwürdige Landschaftszeichen durch den von Bern während Jahrhunderten gewährleisteten Bauunterhalt und durch phantasievolle Umnutzungen vor dem Untergang bewahrt worden.

Grosse Schäden und Verluste brachte dagegen das 19. Jh. Ausgerechnet des 19. Jh. – Epoche der Romantik, der Wiederbelebung alter Baustile und der fachkundigen Geschichtsforschung – kümmerte sich spät um jene Dinge, aus denen die Geschichte am deutlichsten spricht, um die alte Architektur. Immerhin: in einzelnen kapitalen Fällen reagierte die Öffentlichkeit und suchte den kommunalen oder staatlichen Instanzen in den Arm zu fallen. Der Kampf um die Rettung des Christoffelturms bewegte die Gemüter bis 1865 eine halbe Generation lang. Der Turmabbruch und die Verscheiterung des Christoffels, der grössten spätgotischen Holzfigur der Welt, sind längst ein Symbol für kurzsichtigen und verantwortungslosen Umgang mit Kulturdenkmälern.

Andernorts wurden die Bemühungen zur Rettung einmaliger Bauwerke, wie von Siechenhaus- und kapelle in Burgdorf, von Einzelnen getragen: Die öffentliche Mehrheit belächelte solches Tun; heute ist sie stolz auf diese Bauten.

KANTONE

Denkmäler wurden stillschweigend abgebrochen. Ihre Ausstrahlung, etwa noch erlebbar auf alten Fotos, weckt heute Reue über ihr Verschwinden und führt hie und da, wie im Fall der um 1500 erbauten und 1900 abgerissenen Kramlaube von Langnau oder von Stadttoren, zum Wiederaufbauantrag. Geschichte kann freilich nicht nachgebaut werden!

Das 'Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden' von 1902

Zu den Verlusten an wichtigen Monumenten trat die Verschacherung von beweglichem Kulturgut ins Ausland. Unter dem Eindruck dieser Verluste entstanden gegen Ende des 19. Jh. die historischen Museen und kurz danach die Gesetze gegen den kulturellen Ausverkauf. Führend war 1899 der Kanton Waadt. Bern folgte sofort und nahm die Gesetzesarbeit im Jahre 1900 auf. Bereits im Frühjahr 1902 beschloss das Bernervolk das 'Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden'. Gesetz, Funktion und zugehörige Kommission unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors existieren noch heute, wenn auch die Anwendung Modifikationen erfahren hat. Durch seine offenen Formulierungen bewahrte sich das Gesetz eine erhebliche Funktionsfähigkeit auch in stark veränderten Situationen. Mit Gesetz und Kommission stellte man ein 'Vehikel' her, um die Kulturgüter in die Zukunft zu transportieren, vergass jedoch die Antriebskraft, den Motor, nämlich die Fachstelle.

Die Schaffung der Fachstellen

In der Geschichte der schweizerischen Denkmalpflege ist unbeachtet geblieben, dass der Kanton Bern 1943/45 eine Stelle für ländliche Kulturpflege geschaffen hat.

Kulturpolitische Defizite und Rückbesinnung auf die bäuerlichen Wurzeln waren Gründe für die einzigartige Tat. Die Bauberatung der Stelle für Bauern- und Dorfkultur der ehemaligen Landwirtschaftsdirektion ist also älter als die selbständige Stelle des Denkmalpflegers. Ihr fast 50 Jahre dauerndes Wirken hat entscheidend dazu beigetragen, dass Dörfer und Weiler ganzer Landstriche im Kanton profilierte Bauten und Glanzstücke bewahren und restaurieren konnten.

Erst die Konjunkturwogen der fünfziger Jahre, die immer kräftiger heranbrandeten, brachten nach einem halben Jahrhundert entsprechender Vorstösse die Schaffung der eigentlichen Denkmalpflege. 1956/58 trat mit Architekt Hermann v. Fischer der erste bernische Denkmalpfleger sein Amt an. Parallel zum Einsetzen der Raumplanung in den sechziger Jahren erkannte man, dass sich Denkmalpflege nicht auf Kirche, Schloss, Pfarrhaus, auf reich beschnitzte und bemalte Bauernhäuser und Speicher beschränken kann. Man sah, dass das rahmende Ensemble von herausragenden Einzelbauten ebenso zu berücksichtigen sei, dass der Kanton sehr wesentlich von der räumlichen und architektonischen Qualität vieler ländlicher Baugruppen geprägt wird. Schliesslich erkannte man auch den Wert der traditionellen Stadtquartiere.

Ein neues Denkmalpflegegesetz nach über 90 Jahren

Längst war erkannt worden, dass das Gesetz von 1902 – wie könnte es auch anders sein, der Arzt behandelt Patienten nicht mehr nach den Regeln der Jahrhundertwende – in manchen Teilen veraltet war, heutiger Rechtspflege nicht entsprach und einige besonders stossende Lücken aufwies, auf welche Politiker und Fachleute regelmässig aufmerksam machten. Insgesamt vier überwiesene Vorstösse im Grossen Rat zwischen 1977 und 1989 verlangen den Erlass eines neuen Gesetzes. Wer die 13 Artikel des alten Gesetzes von 1902 zur Hand nimmt, stösst auf Schritt und Tritt auf verfahrensrechtliche Mängel, fachlich-politische Skurrilitäten und einzelne gravierende Lücken.

Entstanden ist jetzt ein knapp formuliertes Rahmengesetz für die Denkmalpflege, die Archäologie und die beweglichen Kulturgüter und Archivalien. Es lässt Spielraum offen und ist im Hinblick auf die lange Lebensdauer des alten von 1902 wiederum offen abgefasst.

Die bernische Denkmalpflege am Ende des 20. Jh.

Noch dringender als die Gesetzesarbeit war die Zusammenlegung von Denkmalpflege und Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie eine organisatorische Reorganisation. Beides wurde 1992/93 vollzogen.

Grundsatz der neu strukturierten kantonalen Denkmalpflege, wie sie seit dem 1. Januar 1994 arbeitet, ist die Gliederung der Bauberatung und Ortsbildpflege in vier topographische Kreise und die Schaffung zentraler Infrastrukturen. Die Kreise umfassen personell etwas über zwei ganze Stellen; für den ganzen Kanton insgesamt knapp 10 ganze Stellen. Seit dieser Reorganisation ist für jedermann der zuständige Ansprechpartner in denkmalpflegerischen Angelegenheiten definiert, was Bürgerfreundlichkeit und Transparenz der Denkmalpflege erheblich steigert.

Einige Zahlen: In den letzten zehn Jahren hat sich die Tätigkeit statistisch gesehen verdoppelt, dies bei praktisch gleichbleibendem Personalbestand. Die Rezession hat eine Stabilisierung auf etwas reduziertem, aber mit jährlich 1'700 Geschäften immer noch sehr hohem Niveau gebracht. Nun

ist es aber nicht Ziel der Denkmalpflege, ständig mehr Geschäfte zu betreuen. Sie will dort wirksam sein, wo Qualität des Objekts und des Ortsbildes es erfordert, dort aber möglichst ausnahmslos und rechtzeitig.

Eine Voraussetzung, damit dieses Ziel erreicht wird, ist die Erarbeitung der Inventare der Denkmäler, die das Baugesetz zwingend bis zum Jahre 2004 vorschreibt. Sie sollen Übersicht verschaffen, die Auswahl ermöglichen und Rechtssicherheit gewährleisten. Die Inventare sind indessen nicht nur gegen aussen wichtig, sie bilden auch eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Denkmalpflege glaubwürdig, transparent und verhältnismässig arbeiten kann.

Denkmalpflegerische Tätigkeit im modernen Sinn ist folglich, basierend auf dem Gesetz von 1902, im Kanton Bern gut 90jährig. Ein Rückblick zeigt, dass sich die Bilanz von Verlust und Erhaltung zentral wichtiger Bauten etwa die Waage hält. In Nachhinein ist oft kaum glaubhaft, welche Bauten einmal auf der Abschussliste standen. Doch viel häufiger als solche, auch heute stark diskutierten Einzelfälle von umstrittenen Objekten sind die geduldige Restaurierungsarbeit und die Begleitung der vielen Renovationen. In diesem Sinn lautet der Auftrag der Denkmalpflege: Erfassung, Dokumentation, Erhaltung und Pflege des baulichen Kulturgutes im Kanton, wobei die Pflege im Vordergrund steht. Ausschlaggebend ist dabei, dass Bauten zweckmässig und schonend genutzt und unterhalten werden können.

Die Denkmalpflege hat somit einen kulturellen Auftrag. Sie befasst sich nicht mit allem und jedem, sondern kümmert sich um die wesentlichen Objekte, die, wie das Wort sagt, das Wesen unserer Städte, Quartiere, Dörfer, Ortsbilder und Streusiedlungen ausmachen. Diese Objekte stiften Identifikation, Heimatgefühl und Vertrautheit als wesentliche Basis des Lebens.

Die Entstehungszeit der Objekte ist unwesentlich, da Architektur als Kulturschöpfung keine Zeitgrenze kennt. Entsprechend verteilen sich die Patienten der Denkmalpflege auf alle Epochen; von der frühromanischen Kapelle über das spätgotische Bürgerhaus, den barocken Landsitz, das geschnitzte Bauernhaus, das historische Hotel, das Jugendstildampfschiff bis zur katholischen Kirche von Spiez, erbaut 1973 von Justus Dahinden. Der Denkmalpflege ist auch die gute zeitgenössische Architektur ein Anliegen. Sie sucht gute neue Architektur im Sinne der Kontinuität einer Baukultur zu fördern. Kultur geht (hoffentlich) weiter.

Jürg Schweizer

KANTONE